

Datum: 30.06.2020
Telefon: 0 233-92135
Telefax: 0 233-989 92135
|

Stadtkämmerei
Investitionsplanung und
-controlling
SKA 2.21

Förderprogramm Energieeinsparung (FES):
Mittelumschichtung von Restmitteln
Änderung des MIP 2020 – 2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00529

Beschlussvorlage für den Umweltausschuss am 07.07.2020

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

Die Stadtkämmerei stimmt der o.g. Beschlussvorlage vorbehaltlich folgender Änderungen zu:

1) Im Vortrag

- Wie in der Beschlussvorlage ausgeführt, werden von den genehmigten Mitteln für das FES 2015 ca. 15 Mio. € nicht mehr gebunden und damit nicht mehr abfließen. Durch eine deutliche Ausweitung der Fördertatbestände im FES 2019 im Vergleich zum FES 2015 ist aufgrund der hohen Antragszahlen nach einer Hochrechnung des RGU über das genehmigte Volumen hinaus mit einem zusätzlichen Bedarf von ca. 15 Mio. € zu rechnen.

Wie in der Beschlussvorlage ausgeführt, handelt es sich bei der Förderung der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden von städtischen Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibenden um eine freiwillige Maßnahme. Für die Zielgruppe von „Privatpersonen“ wird auch von Bund, Land oder der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) eine umfassende Förderlandschaft angeboten. Die Förderung durch die Landeshauptstadt München stellt nur einen Teil dieser Förderlandschaft dar. Darüber hinaus ist im „Corona-Paket“ des Bundes eine Förderung zur energetischen Sanierung enthalten. Die Förderung durch die Landeshauptstadt München ist daher nachrangig bzw. wäre bei anderweitiger Förderung sogar ausgeschlossen.

Wir bitten daher zu prüfen, ob die neuen Fördermöglichkeiten des Bundes zur Corona-Hilfe die prognostizierte Ausweitung der FES 2019-Mittel in dieser Höhe erfordert. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist der maximale zusätzliche Bedarf im Beschluss zu verringern. Hierzu sind ergänzende Ausführungen bei der Ziffer 3 bzw. 4 aufzunehmen.

- Die unter Ziffer 3 im Vortrag enthaltenen Zahlen und Tendenzen weisen zwar eine Zunahme bei den gebundenen Mitteln auf, jedoch liegen die ausgezahlten Fördermittel in 2019 erst bei 0,3 Mio. € und in 2020 (Stand Ende März) bei 0 €. Folglich bedeuten die Schlussfolgerungen unter Ziffer 4 „Berechnung des zusätzlichen Bedarfs“ nicht zwingend, dass die gebundenen Mittel auch später vollumfänglich zur Auszahlung kommen. Darauf wird in der Beschlussvorlage auch hingewiesen. Zwischen der Antragstellung (Mittelbindung) und der Auszahlung besteht üblicherweise eine deutliche zeitliche Versetzung, die die tatsächliche Auszahlungshöhe zu einem späteren Zeitpunkt schwer abschätzbar macht.

Die aufgrund der „Corona-Pandemie“ äußerst angespannte Haushaltssituation und das im Mai beschlossene Haushaltssicherheitspaket erfordern es sowohl bei den Jahres-

haushalten, als auch bei der Finanzplanung eine deutliche Reduzierung der investiven Auszahlungen zu erreichen.

Aufgrund der vorgenannten Gründe ist es derzeit nicht möglich und auch nicht erforderlich die im FES 2015 nicht benötigten Mittel i.H.v. 15 Mio. € bereits jetzt in voller Höhe auf das FES 2019 zu übertragen. Vielmehr sind die nicht benötigten Mittel des FES 2015, wie in der Tabelle dargestellt, im MIP 2020 – 2024 bzw. der Finanzplanung bei der Maßnahmen-Nr. 1160.3875 in den einzelnen Jahren entsprechend zu reduzieren.

Sobald sichere Kenntnis besteht, dass die genehmigten FES 2019-Mittel tatsächlich nicht auskömmlich sind, ist im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungsverfahren bzw. in den Nachtragshaushalten eine Erhöhung um maximal 15 Mio. € vorzunehmen. Die auf Seite 7 enthaltenen beiden MIP-Tabellen sind daher zu streichen.

Die Ausführungen unter B. 3, 2. Absatz 2 sind entsprechend der vorstehenden Ausführungen anzupassen.

Die unter B. 3, 3. Absatz benötigten zusätzlichen Mittel für den Nachtrag 2020 sind zu streichen.

2. Im Antrag

- In Ziffer 2 und 4 bitten wir den Zusatz „bis zu maximal“ zu ergänzen.
- Die in Ziffer 3 enthaltenen MIP-Tabellen zur Aufstockung des FES 2019 sind zu streichen. Die Tabellen zur Reduzierung des FES 2015 bitten wir beizubehalten.

Wir bitten vor Drucklegung der Stadtkämmerei die geänderte Beschlussvorlage nochmals zur Kenntnis zu übermitteln.